

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**  
**Geschäftsleitung**

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GL/96/NW  
Wien, 21.06.2017

Betreff: GZ BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 binnen offener Frist Stellung nehmen:

Begrüßt wird die rechtzeitige Fertigstellung des Entwurfs. Gleichzeitig drängen wir zwecks Rechtssicherheit auf den rechtzeitigen Beschluss im Nationalrat, damit die Änderungen auch mit 25.05.2018 in Kraft treten.

Generell wird darauf hingewiesen, dass eine Zersplitterung und ein „Nachschießen“ von Spezialregelungen zu einem sukzessiven Anpassungsbedarf für Unternehmen und Organisationen führen würde.

Ebenfalls wünschenswert wären Klarstellungen, wann Datenschutzfolgeabschätzung zu erfolgen hat. Die Verordnungskompetenz der Datenschutzbehörde ist zwar zu begrüßen, falls sich der Beschluss des DSG 2018 jedoch verzögert, würde sich auch eine etwaige Verordnung massiv verzögern, was wiederum zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Wir empfehlen außerdem, das zustimmungsfähige Alter auf 14 Jahre zu senken um Inkohärenzen zu vermeiden. Die derzeitige Situation würde dazu führen, dass ein 14-Jähriger zwar eine App kaufen kann, aber die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht abgeben kann.

Weiters wäre es wichtig, klarzustellen, dass externe Datenschutzbeauftragte nicht dem Tatbestand der Winkelschreiberei unterliegen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### Ad § 1 – Grundrecht auf Datenschutz

In Abs 1 wird das Lösungsrecht in den Verfassungsrang erhoben. Das Lösungsrecht im Verfassungsrang hätte weitreichende Konsequenzen für jeden Verantwortlichen, da jede Verletzung nicht nur eine „Verwaltungsübertretung“ wäre sondern sofort einen Verstoß gegen die Verfassung bedeuten würde und den Weg zum VfGH eröffnen würde. Jede unzureichende Einwilligung könnte mehr oder weniger automatisch beim VfGH anhängig werden. Eine derartig außergewöhnliche Stellung eines Betroffenenrechts mit derartig weitreichenden Konsequenzen für jedes Unternehmen ist weder sach- noch zweckmäßig. **Empfohlen wird daher die Übernahme des derzeit gültigen § 1 DSGVO 2000.**

Abs 2 formuliert einen Teil der Bedingungen zur rechtmäßigen Verarbeitung als Eingriffstatbestände. Im Falle eines überwiegend berechtigten Interesses des Verantwortlichen müsste sich der Verantwortliche aufgrund der derzeit vorgesehenen Formulierung erst freibeweisen, dass er genau dieses Interesse hat. Dies würde zu einer DSGVO-widrigen Beweislastumkehr führen und einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren vor der EU-Kommission führen. **Die Anpassung des Abs 2 an Art 6 Abs 1 lit f DSGVO wird daher dringend empfohlen oder alternativ eine Streichung, da sämtliche Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung abschließend in der DSGVO geklärt sind und diese ohnehin unmittelbar anwendbar ist.**

### Ad § 3 – Durchführungsbestimmung

Die Klarstellung, dass vorerst eingeschränkt werden kann, wird begrüßt. Sie stellt eine erhebliche Erleichterung für Verantwortliche dar.

### Ad § 17 – Vertretung von betroffenen Personen

Bemängelt wird, dass keinerlei Qualitätskontrollen für derartige Interessenvertretungen vorgesehen sind. Der Gedanke ist wohl, den Betroffenen die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern und gravierende Datenschutzverstöße schneller aufzudecken. Wenn eine Interessenvertretung jedoch das Knowhow fehlt und nur in der Satzung ein entsprechendes Ziel vorgesehen ist, würde diese Organisation wohl eher eine Last als eine Erleichterung darstellen. **Die Aufnahme von Qualitätskriterien wird daher empfohlen.**



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### Ad § 19 – Allgemeine Bedingung für die Verhängung von Geldbußen

Die Klarstellung hinsichtlich der Verhängung von Geldbußen ist ungenügend. Insbesondere fehlen Abwägungskriterien, wann ein Durchgriff auf die natürliche Person erfolgen kann, sprich „besondere Umstände“ gem. Abs. 3 vorliegen. **Wir sprechen uns daher für die Aufnahme entsprechender Abwägungskriterien aus.**

Weiters ist Abs 5 unserer Ansicht nach gleichheitswidrig. Die völlige Ausnahme von Behörden und öffentlichen Stellen kann verfassungsrechtlich nicht gedeckt sein. Der Grund, warum die Strafen derart hoch angesetzt wurden ist ja gerade, Unternehmen und Behörden dazu zu zwingen Datenschutz einzuhalten und zu leben. Durch diese Ausnahme ist es einem großen Bereich, nämlich dem gesamten öffentlichen Sektor, möglich, Datenschutz zu umgehen, weil er für diesen Sektor (fast) keine Folgen hat. **Eine Anpassung dieses Absatzes wird daher angeregt.**

Zu bedenken ist auch, dass die Verhängung derart hoher Strafen durch eine Behörde gegebenenfalls dem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter widersprechen kann. Das VStG ist für Ordnungswidrigkeiten gedacht und eben nicht für existenzbedrohende Strafen. Die daraus folgende Verschuldensvermutung des § 5 VStG ist außerdem auch höchst problematisch, da es bedeutet, sich stets freibeweisen zu müssen die Beweislast ausschließlich beim Verantwortlichen liegt. **Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 5 VStG wird daher angeregt.**

### Ad § 25 – Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

§ 25 Abs. 3 DSGVO regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik auf Antrag des Verantwortlichen und Genehmigung der Datenschutzbehörde.

Weder in der DSGVO ist ein Genehmigungsverfahren vorgesehen, noch regelt das DSGVO iSd Öffnungsklausel einen Ablauf eines Genehmigungsverfahrens. Das vorgesehene Genehmigungsverfahren ist daher nicht nur vollkommen systemfremd sondern widerspricht auch dem risikobasierten Ansatz der DSGVO. Ein Genehmigungsverfahren würde einerseits einen Zeitverlust bedeuten, andererseits wäre dies auch ein gravierender Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Verantwortlichen in der EU. Das Verhältnis zur Datenschutzfolgeabschätzung ist außerdem auch nicht geregelt. Demzufolge wäre anstelle des Genehmigungsverfahrens eine Konsultation iSd Art 36 DSGVO zu regeln. **Eine Aufnahme eines Konsultationsverfahrens und die Übernahme des risikobasierten Ansatzes der DSGVO in § 25 DSGVO 2018 wird daher angeregt.**



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### Ad § 28 – Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall

In den Medien oder sogar in der Regierung ist oft die Rede von einer „Katastrophe“. Oftmals handelt es sich jedoch um Ereignisse, welche unter der Katastrophenschwelle liegen bzw. nicht als Katastrophe ausgerufen werden (zB großes Zugunglück, Massenkarambolage). Eine Definition findet sich bis dato nur in den Landes-Katastrophenschutzgesetzen. Zumindest ein Verweis in den Erläuterungen auf die Definition einer Katastrophe iSd der jeweiligen Landesgesetze oder der ÖNORM S2304 wird daher angeregt: „Katastrophe: Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert.“

Weiters bedeutet die nachträgliche Meldepflicht einen Mehraufwand im Einzelfall und kann leicht vergessen werden. Es findet sich außerdem auch keine Deckung in der DSGVO zu einer derartigen Meldepflicht. Wir sprechen uns daher für die Streichung der Meldepflicht aus.

Zu Absatz 4 wird angemerkt, dass die Rechte der Betroffenen, deren Daten an Angehörige weitergegeben werden, beachtet werden müssen. Es kann durchaus sein, dass jemand von bestimmten Personen nicht gefunden werden möchte, durch eine Katastrophe die Daten jedoch weitergegeben werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) bezeichnet das im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung als „Recht, nicht gefunden zu werden“. In Österreich wäre etwa an Frauen und Kinder in Frauenhäusern zu denken. Empfehlenswert wäre hier einen Passus einzufügen, wonach die Zustimmung, sofern dies möglich ist, der gesuchten Person einzuholen ist, bevor ihre Daten weitergegeben werden. Zur Vermeidung eines massiven Aufwandes bei einer Katastrophe könnte auf die Zumutbarkeit der Einholung der Zustimmung abgestellt werden.

Angeregt wird außerdem in §28 Abs 5 Großeltern und Enkelkinder aufzunehmen.

### Ad § 29 – Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

Von einem derart pauschalen Verweis wird abgeraten. Jede Verletzung des ArbVG könnte so eine Verletzung der DSGVO bedeuten und daher den hohen Strafen unterliegen. Die Intention des Gesetzgebers ist vermutlich, die §§ 96 ff ArbVG aufnehmen zu wollen, was an sich schon eine Verschlechterung für jedes Unternehmen bedeutet, da jede auch nur fehlerhafte Betriebsvereinbarung einen potentiellen Verstoß gegen die DSGVO bedeuten würde. Der

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

*Aus Liebe zum Menschen.*

pauschale Verweis würde dieses Risiko jedoch noch mehr ausweiten. Zumindest die Einschränkung auf §§ 96 ff ArbVG wird daher angeregt.

**Ad § 30 ff – Bildverarbeitung**

Die Bildverarbeitung ist im Gesetz unserer Ansicht nach sehr unscharf definiert. In den EB ist zwar die Rede von Videoüberwachung, durch die weite Definition könnte § 30 jedoch auch so interpretiert werden, dass auch Fotos erfasst sind. Es ist daher auch gesetzlich klarzustellen, was „Bildverarbeitung“ bedeutet um eine überschießende Interpretation zu vermeiden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und

verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum  
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig  
Stv. Generalsekretär

**Ansprechpartnerin**

Mag.<sup>a</sup> Natascha Windholz  
Tel +43/1/589 00-115  
E-Mail [natascha.windholz@roteskreuz.at](mailto:natascha.windholz@roteskreuz.at)